S 14 RA 292/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 292/00
Datum	12.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 35/01
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 12. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger hat vom 01.09.1950 bis 14.09.1953 den Beruf eines GÃ¤rtners erlernt. Nach einer Zeit als GÃ¤rtnergehilfe absolvierte der KlÃ¤ger die Fachschule fÃ¼r Gartenbau in Qu â□¦ Mit Urkunde vom 31.01.1959 erwarb er den Meistertitel. Ab 02.03.1959 war der KlÃ¤ger bei der D â□¦ Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in B â□¦ im Institut fÃ¼r Gartenbau in D â□¦ zunÃ¤chst als ObergÃ¤rtner beschÃ¤ftigt. Seit 01.01.1964 war er in diesem Institut als GÃ¤rtnermeister tÃ¤tig. Die TÃ¤tigkeit ist im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung (SV-Ausweis) bis zum 30.06.1991 bescheinigt.

Am 08.12.1999 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der Angestelltenversicherung. Er legte gleichzeitig eine

Bescheinigung Ã¼ber Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) fÃ¼r die Zeit vom 02.03.1959 bis zum 30.06.1991 vor. Gleichzeitig beantragte er die ÃberfÃ¼hrung von Versorgungsanwartschaften mit der BegrÃ¼ndung, dass er aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 12.07.1951 (GBl. I S. 675) angehÃ¶re.

Mit Bescheid vom 23.02.2000 lehnte die Beklagten den Antrag auf Feststellung von BeschÃ¤ftigungszeiten als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 5 der Anl. 1 zum AAÃG ab, da die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Eine Versorgungszusage sei nicht erteilt worden. Ohne erteilte Versorgungszusage lÃ¤gen Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit nur vor, wenn konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war. Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt, da kein Hochschulstudium absolviert wurde.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 11.03.2000 Widerspruch ein. Er sei lÃ¼ckenlos als GÃ¤rtnermeister in einer Forschungseinrichtung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und in der Nachfolgeeinrichtung der S â¦ Landesanstalt fÃ¼r Landwirtschaft und Gartenbau beschÃ¤ftigt gewesen. Dort sei er Leiter der VersuchsgÃ¤rtnerei gewesen. Mit Urkunde vom 07.10.1977 sei ihm der Ehrentitel "Verdienter ZÃ¼chter" verliehen worden. Er gehÃ¶re einer der Berufsgruppen an, die in der Versorgungsordnung ausdrÃ¼cklich genannt seien.

Mit Bescheid vom 10.05.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Das BSG habe in einer Reihe von Entscheidungen bestimmt, dass die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der ehemaligen DDR nicht von einer Versorgungszusage abhÃ¤nge. Es genÃ¼ge, wenn konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden sei, derentwegen ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen war. Die ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit mÃ¼sse konkret in einem der Texte der Versorgungsordnungen aufgelistet sein. In die Altersversorgung der wissenschaftlichen Intelligenz hÃ¤tten u.a. besonders qualifizierte Feinmechanikermeister, â¦ und Gartenmeister an UniversitÃ¤ts- und Hochschulinstituten einbezogen werden kÃ¶nnen. Die BeschÃ¤ftigung als GÃ¤rtnermeister zÃ¤hle zu den Ermessensentscheidungen. Anders als bei den Hochschulabsolventen sei eine solche Entscheidung ausdrÃ¼cklich vorgesehen gewesen. Ohne erteilte Versorgungszusage habe aus diesem Personenkreis niemand darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass ihm im Versorgungsfall eine Rente aus der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung bewilligt worden sei. Eine bis zur SchlieÃung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 nicht getroffene Ermessensentscheidung der damals berufenen Stellen kÃ¶nne nicht durch eine Entscheidung des bundesdeutschen VersorgungstrÃ¤gers nachgeholt werden. Hiergegen erhob Herr K â¦ am 18.05.2000 Klage zum Sozialgericht (SG) Dresden, mit der er sein Ziel der Feststellung von BeschÃ¤ftigungszeiten weiterverfolgte. Aufgrund seiner Ausbildung und seines Einsatzes habe er Anspruch auf Leistungen aus dem

Zusatzversorgungssystem erworben. In der Versorgungsordnung seien GÃ¤rtnermeister und andere Berufsgruppen aufgefÃ¼hrt. Als Leiter der VersuchsgÃ¤rtnerei habe er zum wissenschaftlichen Personal der Versuchsanstalt gehÃ¶rt. Er habe maÃgebend bei der DurchfÃ¼hrung von Forschungsaufgaben mitgearbeitet.

Das SG wies die Klage ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil vom 12.01.2001 ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch darauf, dass der Zeitraum vom MÃ¤rz 1959 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz und die insoweit tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festgestellt wÃ¼rden. Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG habe der fÃ¼r die ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger dem fÃ¼r die Feststellung der Leistungen zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Rentenversicherung unverzÃ¼glich die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÃ¼hrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich seien. Als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem gelten nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃG die Zeiten der entsprechenden BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, die Pflichtbeitragszeiten zur Rentenversicherung seien. Die Vorschrift knÃ¼pfe faktisch an den Text der einschlÃ¤gigen Versorgungsordnung an. Der Rechtsgehalt des Â§ 5 Abs. 1 AAÃG sei aber ausschlieÃlich nach den objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln. Auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Organe der DDR komme es nach der zitierten Rechtsprechung des BSG nicht an. In den FÃ¤llen ohne Versorgungszusage komme es auf die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit an, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme falle. Der KlÃ¤ger gehÃ¶re nicht den in Â§ 2 a und b der Versorgungsordnung genannten BeschÃ¤ftigten an, die Kraft ihrer TÃ¤tigkeit dem Versorgungssystem zugehÃ¶rten. Seine TÃ¤tigkeit sei in Â§ 2 c genannt, wo besonders qualifizierte â¦ Gartenmeister aufgefÃ¼hrt sind. In diesem Abschnitt c sei die ZugehÃ¶rigkeit auf AngehÃ¶rige bestimmter Berufsgruppen erweitert, die kein Studium, aber eine Meisterausbildung absolviert hÃ¤tten und sich zusÃ¤tzlich durch besondere Qualifikation von vergleichbaren Kollegen abhoben. Damit sei die Einbeziehung von einer Vorauswahl abhÃ¤ngig gewesen. Nach der 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Versorgungsordnung vom 26.09.1951 (GBl. I S. 879) hÃ¤tten den zustÃ¤ndigen Stellen Listen mit mÃ¶glichen Versorgungsberechtigten vorgelegt werden mÃ¼ssen. Entsprechende AntrÃ¤ge seien zu begrÃ¼nden gewesen. Das Merkmal "besonders qualifiziert" sei als unbestimmter Rechtsbegriff zu werten. Der Begriff sei auslegbar. Die Auslegung setze jedoch einen Beurteilungsspielraum voraus. Diese quasi behÃ¶rdliche Entscheidung kÃ¶nne nicht nachgeholt werden. Nach der Rechtsprechung des BSG komme es auf die praktische DurchfÃ¼hrung und Auslegung der Versorgungsordnung durch die DDR-Organe nicht an. Ansonsten bestÃ¼nde bei einer ohne sachlichen Grund versagten Versorgungszusage die Gefahr, dass eine in der ehemaligen DDR im Wege einer Instrumentalisierung von Versorgungszusagen zu politischen Zwecken praktizierte WillkÃ¼r Ã¼ber die Wiedervereinigung hinaus Bestand hÃ¤tte. Eine WillkÃ¼r, Versagung der Versorgungszusage ohne sachlichen Grund sei hier nicht erkennbar. Die Nichteinbeziehung sei zu Zeiten der DDR die Regel gewesen. Eine nachtrÃ¤gliche Einbeziehung wÃ¼rde den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen widersprechen.

Das Ziel des KlÃ¤gers sei eine Neueinbeziehung in die Zusatzversorgung. Die entsprechenden Systeme seien zum 30.06.1990 geschlossen worden. Seit 01.01.1992 bestÃ¼nden AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus diesen Systemen nicht mehr, nur noch AnsprÃ¼che aus dem bundeseinheitlichen Rentenrecht des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI). Eine Neueinbeziehung komme deshalb auf keinen Fall mehr in Betracht.

Gegen das am 21.01.2001 als zugestellt geltende Urteil legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 14.02.2001 Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (SÃ¤chsLSG) ein. Es sei in keiner Weise ersichtlich, warum eine Entscheidung Ã¼ber die Aufnahme in die Altersversorgung der Intelligenz zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefÃ¤llt werden kÃ¶nne. Das SÃ¤chsLSG habe sich auch in der Lage gesehen, einen Sonderentscheid nach Â§ 2 Abs. 2 BKVO der DDR selbst zu treffen. Ãberdies sei die vorgenommene Unterscheidung zwischen den Unterabschnitten a, b und c des Â§ 2 der Versorgungsordnung nicht angebracht. Dass im Fall von Â§ 2 c etwas mehr ermittelt werden mÃ¼sse, bedeute nicht, dass unterschiedliche Wertungen getroffen werden mÃ¼ssten. Der KlÃ¤ger sei Leiter der VersuchsgÃ¤rtnerei gewesen. Ihm hÃ¤tten nach dem vorgelegten Funktionsplan alle Mitarbeiter der VersuchsgÃ¤rtnerei unterstanden. Er hÃ¤tte weitere Qualifikationen wie die Berechtigung zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erworben, technische LehrgÃ¤nge besucht. Aus diesem allen ergebe sich, dass der KlÃ¤ger ein besonders qualifizierter Gartenmeister im Sinne der Verordnung sei. Eine in der DDR gefÃ¤llte Ermessensentscheidung liege nicht vor. Es habe auch kein gerichtsfreier Beurteilungsspielraum bestanden. Dies kÃ¶nne nur gelten, wenn die ÃberprÃ¼fung eines unbestimmten Rechtsbegriffs wegen hoher KomplexitÃ¤t oder besonderer Dynamik der geregelten Materie so schwierig sei, dass die gerichtliche Kontrolle an die Funktionsgrenzen der Rechtsprechung stoÃe. Dies liege in diesem Fall nicht vor.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 12.01.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum von MÃ¤rz 1959 bis 30.06.1990 als ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Merkmal "besonders qualifiziert" kÃ¶nne aus heutiger bundesrechtlicher Sicht nicht mehr ausgelegt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung, Â§Â§ 144, 151, 153 Sozialgerichtsgesetz (SGG), erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Mit Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem in Anl. 1 zum AAÃG aufgelisteten Zusatzversorgungssystem und den insoweit erzielten Arbeitsentgelten zu. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils, denen er sich anschlieÃt, Â§ 153 Abs. 2 SGG. ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass es nicht um die Frage eines gerichtsfreien Beurteilungsspielraumes geht. Wie im Ersturteil zutreffend ausgefÃ¼hrt, sind die in Â§ 2 Buchst. a und b genannten BeschÃ¤ftigten Kraft ihrer Ausbildung oder ihrer Stellung automatisch als ZugehÃ¶rige zum Versorgungssystem anzusehen. Von den in Â§ 2 c genannten Berufsgruppen kÃ¶nnen nur einige besonders qualifizierte BeschÃ¤ftigte in das Versorgungssystem aufgenommen werden. Das Gericht hat damit nicht eine unangebrachte Unterscheidung vorgenommen. Es hat vielmehr auf die Unterscheidung hingewiesen, die die Verordnung macht. Diese fehlende Entscheidung Ã¼ber die Versorgungszusage kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden. Zum einen wurden die Versorgungssysteme mit dem 30.06.1990 geschlossen, so dass aus heutiger Sicht nur eine feststellende Entscheidung mÃ¶glich ist, wer zu diesem Zeitpunkt dem Versorgungssystem zugehÃ¶rig war. Eine Einbeziehung ist nach SchlieÃung nicht mehr mÃ¶glich. Zum anderen mÃ¼sste das Merkmal "besonders qualifiziert" nach der Verwaltungspraxis der DDR ausgefÃ¼llt werden, was nach der vom SG zitierten Entscheidung des BSG nicht zulÃ¤ssig ist.

ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass das BSG in seiner Rechtsprechung Ermessensgesichtspunkte offensichtlich weiterhin nicht berÃ¼cksichtigt. In einer Entscheidung vom 12.06.2001, B 4 RA 107/00 R, hat das BSG die ZugehÃ¶rigkeit einer Diplomchemikerin zur Versorgung der technischen Intelligenz verneint, weil sie nicht den Titel eines Ingenieurs fÃ¼hren durfte. Auf die Frage, ob die dortige KlÃ¤gerin wegen besonders herausragender Stellung im Produktionsprozess einbezogen sei, ist das BSG in den verÃ¶ffentlichten GrÃ¼nden nicht eingegangen. Dies zeigt, dass Ermessensentscheidungen nicht nachzuholen sind. Die Berufung erweist sich damit insgesamt als unbegrÃ¼ndet.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung einer Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024